

Erinnerungskampf

Zur Legitimationsproblematik des 20. Juli 1944 im Nachkriegsdeutschland*

Dr. Norbert Frei, geb. 1955 in Frankfurt/M., Studium der Neueren Geschichte, Politikwissenschaft und Kommunikation in München, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München, Redaktionsmitglied der „Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte“, ist z. Z. Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin.

Der im Sommer 1994 in großem Rahmen begangene 50. Jahrestag des gescheiterten Attentats auf Hitler war nicht nur von erheblichen Kontroversen um ein historisch-politisch für alle Seiten akzeptables Gedenken begleitet, er hat auch eine beispiellose Fülle neuer und wiederaufgelegter Publikationen zum Widerstand gegen das NS-Regime hervorgebracht. Auffallend daran war - und zwar keineswegs nur in lexigraphisch konzipierten Werken - die Neigung zur bilanzierenden Behandlung des Themas, mehr aber noch und wichtiger: die Verstärkung eines schon seit geraumer Zeit in Gang befindlichen methodischen und interpretatorischen Richtungswechsels innerhalb der Widerstandsforschung und -diskussion.¹ Letzteres erweist sich, pointiert gesagt, in der Tendenz, das Ausmaß und die Bedeutung der in der deutschen Gesellschaft der Hitler-Zeit vorhandenen Oppositions-, Resistenz- und Widerstandskräfte einerseits zugunsten der voller Empathie betrachteten alten konservativen Eliten zu überdehnen und andererseits erneut um ihre kommunistischen und nationalbolschewistischen Teile zu verkürzen.

Diese schleichende Aktualisierung historiographisch längst überwunden geglaubter Deutungsmuster, die durch den Epochenbruch der Jahre 1989/90 politischen Auftrieb erfahren hat, steht allerdings in heiklem Kontrast zu den Problemlagen der fünfziger Jahre, denen die unterdessen einsetzende Erforschung der Nach-Geschichte des Widerstandes in den beiden Teilen Deutschlands begegnet.² Im Zuge dieser Forschungen treten nämlich nicht nur die

* Vorabdruck aus der Festschrift für Hans Mommsen zum 65. Geburtstag: Von der Aufgabe der Freiheit: Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Christian Jansen, Lutz Niethammer und Bernd Weißbrot, Akademie Verlag, Berlin 1995.

1 Vgl. die ausführliche Bilanz von Ulrich Heinemann. Arbeit am Mythos. Neuere Literatur zum bürgerlich-aristokratischen Widerstand gegen Hitler und zum 20. Juli 1944 (Teil I), in: Geschichte und Gesellschaft 21(1995), S. 111-139.

2 Einen guten Überblick, auch über noch laufende Untersuchungen, bieten: Gerd R. Überschar (Hrsg.), Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime, Kohl 1994; Thomas Schnabel (Hrsg.), Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Ulm 1994; Themenheft 20. Juli, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 7/42(1994); Jürgen Danyel (Hrsg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995; vgl. auch Regina Holler, 20. Juli 1944. Vermächtnis oder Alibi? Wie Historiker, Politiker und Journalisten mit dem deutschen Widerstand gegen den Nationalsozialismus umgehen. Eine Untersuchung

moralisch oft beschämenden Konsequenzen der durch den Ost-West-Konflikt verschärften Abwertung des kommunistischen Widerstandes in der frühen Bundesrepublik und seiner ideologischen Verabsolutierung in der frühen DDR zutage; ansichtig wird auch das eklatante gesellschaftliche Legitimationsproblem, das der Verschwörung des 20. Juli 1944 gewissermaßen schon vorausgeeilt war und über das Kriegsende hinaus seinen Ausdruck fand in fortlebenden Vorstellungen von „nationalem Verrat“, ja einem zweiten „Dolchstoß“.

In den beiden Nachfolgestaaten evozierte diese anfangs weithin anzutreffende gesamtdeutsche Volksmeinung dann jeweils systemspezifische, mithin konträre Reaktionen: Während sie in der DDR relativ einfach kompensiert, weil mit der offiziellen Doktrin kurzgeschlossen werden konnte, die den mißlungenen Putsch der Militärs als bloßen reaktionären Selbststrettingsversuch der letzten Stunde denunzierte, tat sich die politische Klasse der Bundesrepublik mit der Durchsetzung einer auf Traditions- und Identitätsstiftung angelegten Deutung als „Aufstand des (militärischen) Gewissens“ schwerer.

I.

Allgemein gesprochen lag das Dilemma der westdeutschen Politik darin, daß eine zu starke Hervorhebung des 20. Juli 1944 und die Betonung seines singulären Charakters wie eine Mißbilligung des Verhaltens der übergroßen Mehrheit der vormaligen „Volksgemeinschaft“ hätte erscheinen müssen, deren politische und sozialpsychische Selbstentschuldung mit Gründung der Bundesrepublik jedoch ganz in den Vordergrund gerückt war und den Kern einer auf Massenintegration und Loyalitätserzeugung ausgerichteten Vergangenheitspolitik³ ausmachte. Besonders groß waren diese Schwierigkeiten im Blick auf das Millionenheer der ehemaligen Soldaten, die ihrem Eid auf den „Führer“ bis zuletzt Folge geleistet hatten: Für sie warf ein dem anti-nationalsozialistischen Gründungskonsens der neuen Demokratie entsprechender Umgang mit dem Vermächtnis des militärischen Widerstandes unweigerlich die - dramatische - Frage nach dem Sinn und der Anerkennung ihres Kriegseinsatzes auf. Das aber war nicht nur ein massenhaftes individualbiographisches Problem, sondern - spätestens, als seit September 1950 eine deutsche Wiederbewaffnung in greifbare Nähe zu rücken schien - zugleich und vor allem eine Frage des realpolitischen Kalküls.

Die Vorsicht, mit der man sich im Bonn der frühen fünfziger Jahre zum 20. Juli 1944 bekannte, war denn auch nicht zu übersehen. Von Adenauer ist aus dieser Phase kein klares Wort bekannt,⁴ und selbst Theodor Heuss, der sich im

der wissenschaftlichen Literatur, der offiziellen Reden und der Zeitungsberichterstattung in Nordrhein-Westfalen von 1945-1986. München 1994.

3 Dazu demnächst meine Studie: Vergangenheitspolitik. Amnestie, Integration und die Abgrenzung vom Nationalsozialismus in den Anfangsjahren der Bundesrepublik.

4 Eine bezeichnende Situation notierte Kanzleramts-Staatssekretär Otto Lenz im Vorfeld des siebten Jahrestages des 20. Juli: „Ich versuchte, den Alten zu bewegen, eine Erklärung wegen des 20. Juli abzugeben, die von [Jakob] Kaiser und Frau Dr. [Elfriede] Nebgen entworfen war. Er war auch anfangs dazu bereit, sagte es

November 1945 als Kultusminister von Württemberg-Baden noch ganz unstilisiert zu dem Attentatsversuch geäußert hatte,⁵ zögerte nun, wie er selbst einräumte, entsprechenden Bitten von Freunden und Bekannten aus dem Kreis des Widerstandes nachzukommen. So dauerte es bis in den Sommer 1952, ehe der Bundespräsident öffentlich die „Versudelung“ des Andenkens der Opfer des 20. Juli anprangerte und gegen die Wiederaufnahme nationalsozialistischer Hetzparolen „einmal in der frechen öffentlichen Rede des Demagogen, das andere Mal im weitergetragenen Geschwätz der Bierbank“ Stellung bezog.⁶

Der folgende, zwangsläufig kursorische Blick auf frühe Konstellationen im kollektiven Gedächtnis der Deutschen und auf Geschehnisse, die dieser präsidentiellen Ermahnung vorangegangen waren, versteht sich nicht zuletzt als Plädoyer für eine kritische empirische Überprüfung unseres wohl allzu schematischen Bildes von der Entwicklung der deutschen Widerstands-Historiographie. Vor allem ihr ursprünglicher politischer und gesellschaftlicher Kontext scheint im Laufe der Zeit zu sehr in den Hintergrund geraten zu sein. Sollte dieser Eindruck zutreffen, dürften Korrekturen besonders in zweierlei Hinsicht erforderlich werden: zum einen bezüglich der unter Berufung auf Hans Rothfels⁷ bis heute weitergegebenen Behauptung, die deutsche Zeitgeschichtsschreibung habe sich nach 1945 erst mühsam gegen die „Tabuisierung“ des anti-nationalsozialistischen deutschen Widerstandes durch die Alliierten durchsetzen müssen,⁸ zum anderen bezüglich der Ursachen für die dann jahrzehntelang vorherrschende politische Idealisierung und Idolisierung des Widerstandes der militärischen und der konservativen Eliten, die bekanntlich erst im Laufe der verzögerten Rezeption der bahnbrechenden Forschungen überwunden werden konnte, mit denen Hans Mommsen und Hermann Graml bereits Mitte der sechziger Jahre hervorgetreten waren.⁹

nachher aber wieder ab.“ (Im Zentrum der Macht. Das Tagebuch von Staatssekretär Lenz 1951-1953. Bearb. von Klaus Gotto u. a., Düsseldorf 1989, S. 81 - Eintragung vom 10.5.1951).

- 5 „In Memoriam“ (Gedenkrede auf die Opfer des Nationalsozialismus), in: Martin Vogt (Hrsg.). Theodor Heuss. Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden. Tübingen 1984, S. 304.
- 6 Heuss hatte diese Worte zunächst als eine Antwort an Annedore Leber formuliert, sich dann aber, wie er dem Bundeskanzler mitteilte, nach Aufforderungen „von sehr verschiedenen Seiten“ entschlossen, „zu der Sache der Diffamierung von Angehörigen der aktiven Widerstandsgruppen etwas zu sagen“; BA, B 136/4375. Heuss an Adenauer, 14.7.1952 (mit Anlage); Begleitschreiben gedr. in: Heuss - Adenauer. Unserem Vaterlande zugute. Der Briefwechsel 1948-1963. Bearb! von Hans Peter Mensing, Berlin 1989, S. 117; vgl. jetzt auch Jürgen C. Heß, Theodor Heuss und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, in: Liberal 3/1994, S. 64-70.
- 7 In durchaus nationaler Verteidigungshaltung hatte Rothfels 1948/49 bei den Alliierten eine „Phase völligen Schweigens, die noch nicht so lange zurückliegt“, konstatiert, während der „die deutsche Opposition „tabu“ gewesen sei - und in den vielen folgenden Auflagen seiner berühmten, zuerst immerhin in den USA veröffentlichten Schrift eine Reihe nicht sonderlich beweiskräftiger Indizien drucken lassen, die dies belegen sollten; vgl. ders., Deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung. Krefeld 1949, S 27f. bzw. neue, erweiterte Ausgabe Frankfurt/M. 1977, S. 31 und Anm. 28.
- 8 So etwa kürzlich wieder Gerd R. Überschar, Von der Einzeltat des 20. Juli 1944 zur „Volksopposition“? Stationen und Wege der westdeutschen Historiographie nach 1945, in: ders. (Hrsg.), Der 20. Juli. S. 102: ähnlich Manfred Kittel, Die Legende von der „Zweiten Schuld“. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Berlin, Frankfurt/M. 1993, S. 187, der sich auf Peter Steinbach und Hans Mommsen beruft.
- 9 Hans Mommsen, Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstandes: Hermann Graml, Die außenpolitischen Vorstellungen des deutschen Widerstandes: beide in: Walter Schmitthenner/Hans Buchheim (Hrsg.), Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Vier historisch-kritische Studien. Köln 1966: wiederab-

II.

So wenig zu bestreiten ist, daß es den Alliierten auf dem Höhepunkt des Krieges in Europa weder möglich noch nötig erschien, in der Tat des 20. Juli 1944 ein politisch oder gar militärisch nutzbares Signal für die Existenz eines „anderen Deutschlands“ zu erkennen, so wenig steht doch auch in Zweifel, daß jedenfalls die westlichen Besatzungsmächte nicht Jahre brauchten, um Vertrauen in die „deutsche Opposition gegen Hitler“ zu gewinnen. Immerhin tat die von „nationaler“ Seite oft geschmähte Lizenzpresse auf Geheiß ihrer alliierten Gründer seit 1945/46 eine Menge, um über die nationalsozialistischen Verbrechen, aber auch über den Widerstand aufzuklären. Mehr noch zeigt freilich die Geschichte der Wiedergutmachung, mit deren Planung auf amerikanischer und britischer Seite bereits vor Kriegsende begonnen worden war und die - nicht selten gegen deutsche Einwände - in den Jahren bis 1949 energisch vorangetrieben wurde, welche Aufmerksamkeit und Unterstützung die Militärbehörden den Gegnern und Opfern des NS-Regimes von Anfang an widmeten.¹⁰ Auch neue Forschungen zur Geschichte der Verfolgtenverbände, etwa zum „Hilfswerk 20. Juli 1944“, belegen, daß die Widerstandskämpfer und ihre Angehörigen mit dem Wohlwollen der Besatzungsoffiziere rechnen konnten - und nicht zuletzt mit Hilfe aus dem Ausland, wie eine von deutschen Emigranten schon 1947 in New York organisierte Spendenaktion demonstrierte.¹¹

Mochten Vorbehalte gegen den späten und gescheiterten Versuch eines Staatsstreiches in den Reihen der vormaligen deutschen Kriegsgegner auch vereinzelt fortbestehen, so lag das eigentliche Akzeptanzproblem Ende der vierziger Jahre doch nicht in der Haltung des „Auslands“, sondern bei den Deutschen selbst. Ursache dafür war letztlich die Tatsache, daß die Akteure des 20. Juli 1944 dem seinerzeitigen Willen der Mehrheit ihrer Landsleute klar zuwider gehandelt hatten.¹² Unter dem unmittelbaren Schock der „totalen Niederlage“ war diese Auffassung 1945 zwar kurzzeitig inopportun geworden, inzwischen jedoch hatte sie längst wieder die Oberfläche des Kollektivbewußtseins erreicht.

gedruckt in: Hermann Graml (Hrsg.), *Widerstand im Dritten Reich. Probleme, Ereignisse, Gestalten*, Frankfurt/M. 1984; zur Rezeptionsgeschichte vgl. Hans Mommsen, *Die Geschichte des deutschen Widerstands im Lichte der neueren Forschung*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 50/1986, S. 3-18.

10 Vgl. Constantin Goschler, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954*, München 1992.

11 Vgl. Christiane Toyka-Seid, *Gralshüter, Notgemeinschaft oder gesellschaftliche „Pressure-group“? Die Stiftung „Hilfswerk 20. Juli 1944“ im ersten Nachkriegsjahrzehnt*, in: Überschar (Hrsg.), *Der 20. Juli*, S. 159; dies., *„Nicht in die Lage versetzt, Erbauer eines friedlichen Deutschlands zu sein“*. Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VN) in Württemberg-Baden, in: Schnabel (Hrsg.), *Formen des Widerstandes*, S. 270-283.

12 Vgl. Ian Kershaw, *Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich*, Stuttgart 1980, S. 187-191; ungeachtet seines Untertitels erstaunlicherweise ohne einen speziellen Beitrag zu dem Thema: der aus Anlaß des 40. Jahrestages des 20. Juli entstandene, nach wie vor wichtige Band von Jürgen Schmäddecke/Peter Steinbach (Hrsg.), *Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler*, München 1985.

Bei Gründung der Bundesrepublik galten die Widerständler des 20. Juli vielen Deutschen nach wie vor als „Verräter“. Die Differenz zwischen Volkes Stimme und dem, was Goebbels' Propagandamaschine über die „ehrlosen Lumpen“ ausgespuckt hatte, blieb fürs erste bescheiden. Demoskopische Umfragen, die den Einstellungen der Deutschen zum 20. Juli nachspürten, gab es zwar erst seit Anfang der fünfziger Jahre, doch können in der Zeit davor, als sich im Durchschnitt meist mehr als die Hälfte der Bevölkerung zu der Ansicht bekannte, der Nationalsozialismus sei eine gute, nur schlecht ausgeführte Idee gewesen,¹³ die Sympathien für die Hitler-Attentäter nicht hoch gewesen sein. Im Juni 1951 jedenfalls mißbilligten noch 30 Prozent aller Westdeutschen den Anschlag auf das Leben ihres vormaligen „Führers“, und genauso groß war die Gruppe derer, die dazu keine Meinung hatten oder nichts darüber wußten. Positiv über den Umsturzversuch urteilten damals nur 40 Prozent. Entsetzt bemerkten Elisabeth Noelle und Erich Peter Neumann zu ihrem Befund: „Beinahe die Hälfte aller Leute, die über den 20. Juli mitreden können, sagten über die Verschwörer nur Nachteile, vor allem daß es sich um Verräter handele, um Hochverräter, Landesverräter, Volksverräter oder Staatsverräter. Weiter wird ihnen Feigheit vorgeworfen, gelegentlich auch Egoismus.“¹⁴

Besonders alarmiert waren die Meinungsforscher über das Urteil der früheren Berufssoldaten, äußerten sich von diesen doch nicht weniger als 59 Prozent negativ über die „Männer vom 20. Juli 1944“. Für Noelle und Neumann war das Grund genug, die selbstgestellte rhetorische Frage „nicht ganz von der Hand [zu] weisen“, ob in dieser Gruppe „in höherem Maße Bindungen an den Nationalsozialismus [vorliegen], die hier wieder zum Vorschein kommen“. Und auch ihre Empfehlung nach Bonn ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: „Der Umstand, daß das negative Echo des Attentats auf Hitler im Kreise der Berufssoldaten ungewöhnlich stark ist, muß für den politischen Pädagogen von Bedeutung sein. Er zeigt an, daß die ablehnende Version von einer aktiven Bevölkerungsschicht geteilt und gegebenenfalls auch verbreitet wird.“¹⁵

Wie sehr - und wie erfolgreich - die „ablehnende Version“ verbreitet wurde, darüber war sich innerhalb der Bundesregierung niemand mehr im klaren als Adenauers Staatssekretär Otto Lenz, von dem die Allensbacher ihren Beratungsauftrag hatten und der eine seiner wichtigsten Aufgaben

13 Vgl. Anna J. Merritt/Richard L. Merritt, *Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS Surveys, Urbana 1970*, S. 33.

14 Erich Peter Neumann/Elisabeth Noelle, *Antworten. Politik im Kraftfeld der öffentlichen Meinung, Allensbach 1954*, S. 33. Das Ergebnis einer HICOG-Umfrage vom Oktober 1951 relativierte dieses Bild nicht wesentlich: danach billigten 38 Prozent der Befragten das Attentat, 24 Prozent lehnten es ab und 38 Prozent waren sich ihrer Meinung unsicher; vgl. Anna J. Merritt/Richard L. Merritt, *Public Opinion in Semisovereign Germany. The HICOG Surveys, 1949-1955, Urbana 1980*, 147.

15 Neumann/Noelle, *Antworten*, S. 34; der Anteil der positiv urteilenden Berufssoldaten lag bei 35 Prozent, bei den Reservisten betrug die Relation 40:40 Prozent, bei den Zivilisten überwog mit 45:29 Prozent das positive Urteil; auffällig ist bei den beiden zuletzt genannten Gruppen allerdings der hohe Anteil derer, die die Statistik unter „Übrige“ ausweist (20 bzw. 26 Prozent).

darin sah, aus dem Kanzleramt heraus auf allerlei Wegen (nicht zuletzt mit wohldosierten finanziellen Gaben) das nationalistische Getöse der Soldatenverbände zu dämpfen, zugleich aber für den antizipierten „Wehrbeitrag“ zu werben.¹⁶ Lenz, der als Rechtsanwalt in Berlin eng mit dem 20. Juli in Verbindung gestanden und danach bis Kriegsende im Gefängnis gesessen hatte, wußte aufgrund seiner hervorragenden Beziehungen vor allem zur Umgebung des amerikanischen Hohen Kommissars John McCloy, wieviel Aufmerksamkeit man dort schon seit Monaten - ja eigentlich, seit Adenauer das Regierungskommando übernommen hatte - allen „Renazifizierungstendenzen“¹⁷ widmete. Und auch wenn der Kanzler solche Dinge, zumal im Gespräch mit den Hohen Kommissaren, notorisch kleinzureden suchte: Daß bereits eine ganze Menge vorgefallen war, daß es nicht allein die offen neonazistische Sozialistische Reichspartei (SRP) gab, sondern, bis ins Regierungslager hinein, bedenkliche politische Unterströmungen, war schlechterdings nicht zu bestreiten.

Schon im November 1949 hatte Wolfgang Hedler, Bundestagsabgeordneter der in Bonn immerhin mitregierenden Deutschen Partei, in Schleswig-Holstein eine von mörderischem Antisemitismus bestimmte Rede gehalten und dabei auch die Verschwörer des 20. Juli kollektiv beleidigt. Nachdem die *Frankfurter Rundschau* darüber berichtet hatte,¹⁸ waren die Wogen der Empörung hochgegangen, schließlich war es zum Prozeß gekommen. Doch ungeachtet einer Liste von Nebenklägern, die sich wie eine Ehrenrolle des deutschen Widerstandes las - neben Gustav Dahrendorf und Heinrich Christian Meier prozessierten Angehörige von Carl Goerdeler, Friedrich Olbricht, Friedrich Justus Perels, Jens Jessen, Ernst von Harnack, Henning von Tresckow, Adolf Reichwein, Julius Leber, Adam von Trott zu Solz und, so die Urteilsniederschrift, „Hans Bernd Gisevius für seine toten Kameraden“ -, war Hedler freigesprochen worden,¹⁹ und es hatte massiver öffentlicher Proteste vor allem von sozialdemokratischer Seite bedurft, ehe das von der Staatsanwaltschaft angerufene Revisionsgericht den inzwischen zur SRP übergetretenen Alt-Parteigenossen eineinhalb Jahre später doch noch für neun Monate hinter Gitter brachte.

Auf Dauer politisch festgeschrieben war damit freilich nichts, das Ringen um die Deutungsmacht in Sachen Widerstand ging weiter. Vor diesem Hintergrund präsentierte die SPD-Fraktion dem Bundestag im Februar 1950 Vorschläge für ein „Gesetz gegen die Feinde der Demokratie“ und für ein

16 Vgl. Lenz-Tagebuch, S. 111,120,134 u. ö.

17 Vgl. dazu Frank M. Buscher, *The U.S. High Commission and German Nationalism, 1949-52*, in: *Central European History* 23/1990, S. 57-75; Norbert Frei, „Vergangenheitsbewältigung“ or „Renazification“? The American Perspective on Germany's Confrontation of the Nazi Past in the Early Years of the Adenauer Era, in: Michael Ermarth (Hrsg.), *America and the Shaping of German Society, 1945-1955*, New York 1993, S. 47-59.

18 *Frankfurter Rundschau*, 12.12.1949, 2 („Geteilte Meinung“ eines Abgeordneten über Vergasung von Juden“).

19 Urteilsbegründung (mit Anlagen), 9.3.1950, u. a. in: *Archiv des deutschen Liberalismus* (Gummersbach), NI/1005.

„Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege“.²⁰ Letzteres sollte demonstrativ die Legalität (genauer: die „Nicht-Rechtswidrigkeit“) des „aus Überzeugung“ geleisteten Widerstandes postulieren. Doch bei Freien Demokraten und Deutscher Partei stieß ein solcher Akt politisch-symbolischer Normbegründung sofort auf Ablehnung, und die Unionsparteien glaubten, sich eine erneute schwarz-rote Abstimmungskoalition, die auf dem Feld der Vergangenheitspolitik schon mehrfach Extrempositionen des rechten Koalitionsflügels verhindert hatte, nicht leisten zu sollen.

Der Balanceakt, den Adenauer in diesen Anfangsjahren vollführte - zwischen FDP und DP einerseits, die praktisch vorbehaltlos auf die Interessen der „eidtreuen“ Berufssoldaten eingeschworen waren, der christlich-demokratischen Mitte andererseits, die sich bei aller Integrationsbereitschaft auf ein Mindestmaß an Abgrenzung nach rechts außen verpflichtet fühlte, und schließlich den Hohen Kommissaren, die nicht selten auch unter kritischem Erwartungsdruck ihrer heimischen Öffentlichkeit standen -, zwang zum Leidwesen von Leuten wie Lenz immer wieder zu Orientierungspausen und Trippelschritten, mitunter auch nach rückwärts. Bis in den Frühsommer 1951 hinein, die Wiedererstehung des organisierten (Neo-)Nazismus war längst nicht mehr Möglichkeit, sondern ein Faktum, scheute der Kanzler mit Rücksicht auf die von den Rechten und Rechtsradikalen umgarnten „soldatischen Kreise“ vor entschlossenen Maßnahmen und klaren Worten zurück. Statt dessen versuchte er sich in Abwerbung: Als im April 1951 das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ den Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschäftigte, war es Adenauer, der die inzwischen vor und hinter den Kulissen ausgehandelte großzügige Versorgung auch der Berufssoldaten (neben den 1945 „verdrängten“ Beamten) zum Anlaß für ein wohlkalkuliertes „Wort an die Angehörigen der früheren Wehrmacht“ nahm. Im Zeichen der durch den Krieg in Korea drastisch veränderten sicherheitspolitischen Perzeptionen und Perspektiven durfte dabei auch ein Trost für die von den Westmächten als Kriegsverbrecher verurteilten deutschen Soldaten, die in Landsberg, Werl und Wittlich (beziehungsweise in Frankreich) einsaßen und die deutsche Volksseele tief bewegten, nicht fehlen: Adenauer versprach, alles in seiner Macht Stehende zu tun, „um das Los der Gefangenen zu erleichtern und ihnen baldmöglichst die Freiheit wiederzuverschaffen“ - und gab sich überzeugt, der Anteil derer, „die wirklich schuldig sind“, sei unter diesen „so außerordentlich gering und so außerordentlich klein“, daß damit „der Ehre der früheren deutschen Wehrmacht kein Abbruch geschieht“.²¹

Zu einer deutlichen Kurskorrektur sah sich der Bundeskanzler erst nach dem Debakel der Landtagswahl in Niedersachsen genötigt, bei der die Nie-

20 Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Drucksachen, I.Wahlperiode, Nr. 563 bzw. 564 (Anträge vom 15.2.1950).

21 Ebenda, Stenographische Berichte, I.Wahlperiode, 5.4.1951,4984; eineinhalb Jahre später wiederholte Adenauer diese Ehrenerklärung anläßlich der Debatte um den Generalvertrag.

derdeutsche Union, das Wahlbündnis von CDU und DP, am 6. Mai 1951 eine klare Abfuhr, die SRP hingegen — trotz eines von der Bundesregierung in letzter Stunde verkündeten Verbots ihrer „aktivistischen Gliederungen“ - nicht weniger als elf Prozent der Stimmen und allein vier Direktmandate erhalten hatte. Hauptzugpferd der reorganisierten Nationalsozialisten war Generalmajor a. D. Otto Ernst Remer, der ehemalige Kommandeur des in Berlin stationierten Wachbataillons „Großdeutschland“, der seine Auftritte schon seit zwei Jahren vor allem mit selbstgefälligen Erzählungen darüber bestritt, wie er am 20. Juli 1944 einen Erfolg der „Eidbrecher“ vereitelt habe,²² in der internationalen Presse firmierte die SRP denn auch oft nur als „Remer-Partei“.

Von John McCloy mit deutlichen Worten unter Druck gesetzt,²³ gab Adenauer im Kabinett jetzt die Parole aus, die SRP müsse so schnell wie möglich verboten werden. Das ärger liehe war nur, wie der Kanzler mit suchendem Blick nach einem Schuldigen bemerkte, daß das Bundesverfassungsgericht, das allein ein solches Verbot aussprechen konnte, noch nicht „funktionsfähig“ war. Im Hin und Her der nächsten Wochen wurde allerdings auch deutlich: Nicht alle Koalitionspolitiker waren darüber traurig; bei FDP und DP gab es immer noch genügend Bedenkenträger, die sich eine harte Abgrenzung nach rechts bestenfalls in Verbindung mit einer Parallelaktion nach links vorstellen mochten. So dauerte es denn noch bis Mitte November 1951, ehe - in dieser Reihenfolge - ein Verbot von KPD und SRP beantragt wurde.²⁴

In dieser Situation des Zögerns und Zagens ergriff ein Regierungsmitglied die Initiative, dessen rechtskonservative Herkunft dies nicht gerade nahelegte: Robert Lehr, vormals DNVP und seit Oktober 1950 als CDU-Abgeordneter Nachfolger des zurückgetretenen Bundesinnenministers Gustav Heinemann, hatte unmittelbar vor der Landtagswahl eine „Inspektionsreise“ durch Niedersachsen unternommen und war, schockiert über die dortigen

22 Zur SRP nach wie vor wichtig: Otto Busch/Peter Furth, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland. Studien über die „Sozialistische Reichspartei“. Berlin, Frankfurt/M. 1957; zu Remer jetzt vor allem Dirk Geile, Der Remer-Mythos in der frühen Bundesrepublik. Ein Beitrag zum organisierten Rechtsextremismus in Niedersachsen, Magisterarbeit Göttingen 1993.

23 Die verbreiteten nationalistischen Reaktionen auf seine Entscheidung vom Januar 1951, bei aller Großzügigkeit einen Teil der in Landsberg einsitzenden Kriegsverbrecher nicht sofort freizulassen, hatten McCloy ziemlich mißtrauisch, ja sogar ein wenig bitter werden lassen. Mit einiger Bestimmtheit erklärte er Adenauer nun, man sei „sehr beunruhigt“, vertraue aber darauf, daß es der Bundesregierung gelinge, Remer und Konsorten „Herr zu werden“. Jedoch ersparte McCloy dem Kanzler nicht die Bemerkung, „daß wir eingreifen“, wenn sich dies „zu irgendeiner Zeit als notwendig erweisen würde“. Und in wohlgesetzten Worten bezog McCloy Briten und Franzosen in diese Interventionsdrohung ein: „Ich bin überzeugt, daß ich nicht nur für mich selber, sondern auch für meine Kollegen spreche, wenn ich sage, daß wir Ihnen jederzeit zur Verfügung stehen, um mit Ihnen zusammenzuarbeiten, entweder durch Konsultation oder durch direkte Hilfe.“ Das „alte Nazi-Abenteuer“ dürfe nicht wiederholt werden; Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland. Adenauer und die Hohen Kommissare 1949-1951. Bearb. von Frank-Lothar Kroll und Manfred Nebelin, München 1989, S. 360 (Wortprotokoll der Sitzung vom 9.5.1951); vgl. auch Thomas Alan Schwartz, Die Atlantik-Brücke. John McCloy und das Nachkriegsdeutschland, Frankfurt a. M. 1992, S. 310.

24 Von vornherein fest stand dabei jedoch auch, daß die Bundesregierung an der Eröffnung des Verfahrens gegen die (immerhin noch im Bundestag vertretene) KPD einstweilen kein Interesse hatte; zum KPD-Verbot kam es dann bekanntlich erst 1956.

Zustände, mit dem festen Entschluß nach Bonn zurückgekehrt, dem Treiben der „rechtsradikalen Strolche“ ein Ende zu setzen. Doch seitdem hatte sich Lehr, ein Herr von altmodischem Ehrbegriff, von Thomas Dehler wiederholt bremsen lassen müssen - und wohl, zu Recht, den Eindruck gewonnen, der Bundesjustizminister suche die Sache zu verschleppen. Lehr griff daraufhin zu der List, als Privatperson Anzeige gegen Otto Ernst Remer zu erstatten. Anlaß dafür bot, daß Remer im niedersächsischen Wahlkampf die „sogenannten Widerstandskämpfer“ des 20. Juli geschmäht und dabei erklärt hatte: „Wenn man schon bereit ist, Hochverrat zu begehen, dann bleibt die Frage offen, ob nicht in sehr vielen Fällen dieser Hochverrat gleich Landesverrat ist. Diese Verschwörer sind zum Teil in starkem Maße Landesverräter gewesen, die vom Auslande bezahlt wurden. Sie können Gift darauf nehmen, diese Landesverräter werden eines Tages vor einem deutschen Gericht sich zu verantworten haben.“²⁵

Als ehemaliger Angehöriger des Goerdeler-Kreises erklärte der Minister, er fühle sich durch diese Worte beleidigt. Doch ungeachtet der Prominenz des Antragstellers empfahl die zuständige Staatsanwaltschaft, weil „keine Aussichten auf sicheren Erfolg“ bestünden, eine Rücknahme der Anzeige, und beinahe wäre Lehrs Initiative tatsächlich ins Leere gelaufen. Da aber das niedersächsische Justizministerium in Sachen Remer um laufende Unterrichtung gebeten hatte, kam der Bescheid schließlich noch dem Braunschweiger Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zu Augen.²⁶ Bauer, als junger Amtsrichter 1930 in Württemberg Mitgründer des Republikanischen Richterbundes, Sozialdemokrat, Jude, KZ-Häftling und Emigrant, schien auf eine solche Gelegenheit geradezu gewartet zu haben; er zog den Fall an sich und brachte das Verfahren in Gang.

Aus seinen dezidiert politischen Intentionen machte Bauer dabei keinen Hehl. Ihm war es nicht um Remer zu tun, sondern um die Rehabilitierung der Männer des 20. Juli - erklärtermaßen um eine „Wiederaufnahme“ des Verfahrens vor Freislers Volksgerichtshof, vielleicht auch um eine Korrektur des peinlichen Bildes, das die Justiz im Hedler-Prozeß geboten hatte. Bauer ließ deshalb Ausschau nach weiteren möglichen Klägern halten; den ihm aus seiner Schulzeit in Stuttgart bekannten Bruder des Hitler-Attentäters, Alexander Graf Schenk von Stauffenberg, drängte er, sich als Zeuge zur Verfügung

²⁵ Zit. nach dem Urteil des LG Braunschweig, 15.3.1952, in: Herbert Kraus (Hrsg.), Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil, Hamburg 1953, S. 105. Das Kabinett hatte sich nach Bekanntwerden dieser Äußerung am 8.5.1951 nur vage darauf verständigt zu prüfen, „ob Remer wegen dieser Beleidigung nicht einer strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden soll“; Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Band 4, 1951. Bearb. von Ursula Hullbüsch, Boppard 1988, S. 371.

²⁶ Dazu und zum folgenden Geile, Remer-Mythos, S. 117-139, Zit. 118; vgl. auch Rudolf Wassermann, Zur juristischen Bewertung des 20. Juli 1944. Der Braunschweiger Remer-Prozeß als Meilenstein der Nachkriegsgeschichte, in: Recht und Politik 2/1984, S. 68-80; Peter Steinbach, Vergangenheit als Last und Chance. Vergangenheitsbewältigung in den 50er Jahren, in: Jürgen Weber (Hrsg.), Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Band 4, Paderborn 1987, bes. S. 318ff.; Franz Gress/Hans-Gerd Jaschke, Politische Justiz gegen rechts: Der Remer-Prozeß 1952 in paradigmatischer Perspektive, in: Rainer Eisfeld/Ingo Müller (Hrsg.), Gegen Barbarei. Essays Robert M. W. Kempner zu Ehren, Frankfurt/M. 1989, S. 453-478.

zu stellen. Stauffenberg zwar lehnte ab, doch mit Otto John, Fabian von Schlabrendorff, Karl Friedrich Bonhoeffer, Bundesvertriebenenminister Hans Lukaschek und anderen hatte der Generalstaatsanwalt bei Prozeßbeginn am 7. März 1952 eine prominente Riege beisammen. Als zusätzliche Kläger (Lehr nahm an der Verhandlung nicht teil) traten auf: Marion Gräfin Yorck von Wartenburg, Annedore Leber, Uwe Jessen und Alexander von Hase. Mit Gutachtern, die aus moraltheologischer, historischer und militärischer Sicht zur Legitimität von Widerstand, Eidbruch und Tyrannenmord Stellung nahmen, sicherte Bauer seinen Kasus ab.²⁷ Nicht zuletzt ein enormes Aufgebot der Medien sorgte dafür, daß der einwöchige Braunschweiger „Remer-Prozeß“ zu einem öffentlichen Lehrstück wurde, ja zu einem normativen Akt, der entscheidende Grundlagen für die Verankerung des 20. Juli 1944 im Geschichtsbewußtsein der Bundesrepublik schuf. Remers Sympathisanten freilich sprachen von einem „Schauprozeß“.²⁸

Der stellvertretende Vorsitzende der SRP, der gerade eine viermonatige Strafe wegen übler Nachrede verbüßte²⁹ und deshalb aus der Haft vorgeführt werden mußte, entzückte zwar seine im Gerichtssaal zahlreich vertretenen Gesinnungsgenossen. Nach dem einhelligen, gewiß nicht unvoreingenommenen Urteil der Presse aber machte er ebensowenig eine gute Figur wie seine Verteidiger, darunter der ehemalige Generalinspekteur des NS-Rechtswahrerbundes, Professor Erwin Noack. Auf große Zustimmung hingegen stieß das Plädoyer des Generalstaatsanwalts.³⁰ Freilich hatte Bauer auch gleich zu Anfang erklärt, Brücken schlagen und versöhnen zu wollen: Nicht weil Remer sich am 20. Juli 1944 dem Widerstandskampf versagt habe, werde ihm der Prozeß gemacht, und überhaupt gehe es nicht darum, denjenigen einen Vorwurf zu machen, die sich „aus Gründen gleich welcher Art, oft sicher aus ethisch beachtlichen Gründen, nicht um die Fahne der Freiheit und Menschenwürde geschart haben“. Remer stehe allein deshalb vor Gericht, weil er die Widerständler nachträglich verleumdet und beschimpft habe, „indem er sie Hoch- und Landesverräter hieß“. Durchaus zu einer Art Generalpardon für die Stillen und Lauen bereit, verlangte Bauer Strafe für die lauten Unverbesserlichen - und damit Normsetzung für die Zukunft: „Was damals vielen noch dunkel vorgekommen sein mag, ist heute durchschaubarer, was damals verständlicher Irrtum gewesen sein mag, ist heute unbelehrbarer Trotz, böser Wille und bewußte Sabotage unserer Demokratie.“

Gerade in diesem Punkt war dem Generalstaatsanwalt ein voller Erfolg beschieden. Das Gericht schloß sich seiner Darlegung bis in die Wortwahl hinein an und verhängte die dreimonatige Gefängnisstrafe gegen Remer nicht zuletzt ob dessen „unbelehrbare[m] Trotz“. Signalwirkung hatte auch,

27 Die Gutachten sowie das Urteil liegen gedruckt vor: Kraus, Remerprozeß.

28 Vgl. Wassermann, Bewertung, S. 77.

29 Remer war am 12.11.1951 von der Zweiten Strafkammer des LG Verden wegen seiner Behauptung verurteilt worden, die Bundesregierung verfüge über Ausweichquartiere in London; obwohl es sich um eine Erststrafe handelte, wurde sie nicht zur Bewährung ausgesetzt.

30 Das folgende nach IfZ, Gb 10.03, Plädoyer Bauer, Zit. I, 8.

daß die Richter von Braunschweig sich dazu verstanden, Bauers Begriff vom „Dritten Reich“ als „Unrechtsstaat“ in ihre Urteilsbegründung aufzunehmen, wenngleich sie einer Stellungnahme zu der weitergehenden Frage nach seiner „verfassungsmäßigen Legalität“, die Bauer ebenfalls aufgeworfen hatte, auswichen.³¹ Bauers These, ein Unrechtsstaat wie das „Dritte Reich“ sei „überhaupt nicht hochverratsfähig“, fand in dem Urteil keine Bestätigung. Die Richter umgingen das Problem, indem sie Remer zugute hielten, er habe den „Hochverrättern“ an anderer Stelle Achtung gezollt und sei sich des ehrenkränkenden Charakters seiner Äußerung insoweit nicht bewußt gewesen. Damit vermieden sie zugleich, zu der heiklen Frage des „Eidbruchs“ Stellung beziehen zu müssen. Den Vorwurf des Landesverrats griff die Strafkammer jedoch auf, erklärte den „objektiven Tatbestand“ im Sinne der seinerzeit geltenden Strafvorschriften auch für erfüllt, nicht aber den „inneren Tatbestand“. Die Gutachten und Zeugenaussagen hatten nach Auffassung des Gerichts ergeben, „daß die Männer des 20. Juli 1944 in nahezu vollständiger Geschlossenheit eben keine Landesverräter gewesen sind“.

Eindringlicher noch fiel das Urteil aus, wo der kombinierte Vorwurf von Landesverrat und Bezahlung durch das Ausland in Rede stand: „Auf keinem dieser Männer ruht [...] auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch nur der Schatten des Verdachtes, jemals für irgendeine mit dem Widerstandskampf in Verbindung stehende Handlung vom Ausland bezahlt worden zu sein.“ Und an anderer Stelle bescheinigte das Gericht den Akteuren des 20. Juli - ganz im Sinne der emphatischen Darlegungen des Generalstaatsanwalts und seiner Zeugen -, „durchweg aus heißer Vaterlandsliebe und selbstlosem, bis zur bedenkenlosen Selbstaufopferung gehendem Verantwortungsbewußtsein gegenüber ihrem Volk die Beseitigung Hitlers und damit des von ihm geführten Regimes erstrebt [zu] haben. Nicht mit der Absicht, dem Reich oder der Kriegsmacht des Reiches zu schaden, sondern allein mit der Absicht, beiden zu helfen.“

Angesichts der weitverbreiteten Kritik an den Hitler-Attentätern und einer nur eingeschränkt manövrierfähigen, weil vor dem Hintergrund der Wiederbewaffnungsdebatte um die Zustimmung von „Eidbrechern“ wie von „Eidwahrern“ werbenden Regierung, war das Braunschweiger Urteil³² von unschätzbarem Wert. Gewiß war mit ihm auch der Keim gelegt für eine fragwürdige Differenzierung zwischen Hoch- und Landesverrat³³ und - Hans Mommsen hat darauf immer wieder eindrücklich hingewiesen³⁴ - für eine

31 Vgl. Urteil des LG Braunschweig, 15.3.1952. in: Kraus, Remerprozeß, S. 123; die folgenden Angaben und Zit. S. 129,132,121.

32 Es wurde mit der Entscheidung des BGH vom 11.12.1952, den Remers Anwälte als Revisionsinstanz angerufen hatten, rechtskräftig. Remer entzog sich dem Haftantritt im Frühjahr 1953 jedoch durch Flucht in den Nahen Osten; in Ägypten arbeitete er angeblich als Militärberater. Nach seiner Rückkehr im September 1954 wurde die Strafe im Rahmen der Korrektur eines Formfehlers (es hätte mit der noch nicht vollständig abgesessenen Erststrafe eine Gesamtstrafe gebildet werden müssen) auf einen Monat Reststrafe reduziert und zur Bewährung ausgesetzt; dazu im einzelnen Geile, Remer-Mythos, S. 141 ff.

33 Zur Instrumentalisierung dieser Unterscheidung auf selten der Rechtsradikalen vgl. Hans-Helmuth Knütter, Ideologien des Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland. Eine Studie über die Nachwirkungen des Nationalsozialismus, Bonn 1961, bes. S. 137-143.

34 Vgl. z. B. Mommsen, Geschichte des deutschen Widerstands.

historiographische Idealisierung der politischen Intentionen der Verschwörer, die schließlich geradezu als Väter der westdeutschen Demokratie dastanden. In der Situation des Jahres 1952 aber war das Urteil ein Ruhmesblatt: mußte es doch in erster Linie darum gehen, der noch sehr im argen liegenden Erkenntnis den Boden zu bereiten, daß Widerstand gegen das NS-Regime rechtens, ja geboten war.

Zum 20. Juli 1952 stellte die neugegründete Bundeszentrale für Heimatdienst aus den Prozeßunterlagen denn auch prompt eine repräsentative Sonderausgabe der Wochenzeitung *Das Parlament* zusammen. Dankbar griff Robert Lehr in seinem Geleitwort zu dieser ersten offiziellen Würdigung des Widerstandes jene Beteuerung auf, mit der Fritz Bauer sein Plädoyer eröffnet hatte: In Ehrfurcht und Dankbarkeit wolle man derer gedenken, die gegen den „Unrechtsstaat Hitlers“ aufgestanden seien - ohne dabei freilich neue „Grenzen“ aufzurichten „zwischen den Männern des 20. Juli und denen, die damals ihren Weg nicht mitgehen konnten“.³⁵

III.

Solche überaus vorsichtigen Formulierungen demonstrierten, wie prekär die Deutungs- und Erinnerungsverhältnisse in punkto Widerstand nach wie vor waren und noch jahrelang bleiben sollten. Auch nach dem verfassungsgemäßen Verbot der SRP am 23. Oktober 1952, das dem „Remer-Mythos“ endgültig die Grundlage entzog, lösten sich die Spannungen zwischen „Eidbrechern“ und „Eidwahrern“ nur langsam. Wie tief gespalten die deutsche Nachkriegsgesellschaft in dieser Frage war, führte wohl nichts deutlicher vor Augen als das über fünfjährige justitielle Tauziehen um eine Verurteilung jener SS-Juristen, die noch im April 1945 Hans von Dohnanyi, Dietrich Bonhoeffer und andere Mitwisser des 20. Juli durch sogenannte Standgerichtsverfahren an den Galgen gebracht hatten; am Ende dieser Prozeßserie gegen Walter Huppenkoth und Otto Thorbeck waren die Widerständler durch den Bundesgerichtshof „gewissermaßen erneut verurteilt“.³⁶

Zehn Jahre nach dem gescheiterten Attentat wurde selbst in der akademischen Jugend weiterhin um die Frage des „Landesverrats“ gestritten,³⁷ und als der einstige Mitverschwörer Otto John, der 1950 nur gegen erhebliche Widerstände Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz hatte werden können, zwei Tage nach der Berliner Gedenkfeier im Ostteil der Stadt auf-

35 *Das Parlament*, 20.7.1952, 1. Die Hauptüberschrift der reich bebilderten, 32 Seiten starken Sonderausgabe lautete: „Die Wahrheit über den 20. Juli 1944 - den hellsten und schwärzesten Tag der neueren deutschen Geschichte“.

36 Joachim Perels, Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkoth-Prozeß, in: Peter Nahmowitz/Stefan Breuer (JTrsg.), *Politik - Verfassung - Gesellschaft. Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven*. Otwin Massing zum 60. Geburtstag, Baden-Baden 1995, S. 60.

37 Die geht beispielsweise aus einer interessanten Umfrage des Liberalen Studentenbundes in München hervor, die sich an der Kritik eines AStA-Vertreters in einer Veranstaltung des „Arbeitskreises 20. Juli“ im Sommer 1954 entzündete: Der Student hatte beklagt, daß der „größte Teil“ seiner Kommilitonen das Thema unter dem Blickwinkel des Hoch- und Landesverrats betrachte und eine „endgültige Klärung [...] bis heute nicht erfolgt“ sei; BA, B 168/159, Bericht: „Die Studentenschaft und der 20. Juli“.

tauchte und sich dort - wohl gedungenermaßen — als Parteigänger der SED präsentierte, war der Grundsatzrede, die Theodor Heuss am Bendlerblock gehalten hatte, viel von ihrer Wirkung genommen. „Einmal Verräter, immer Verräter“, lautete im Sommer 1954 der Kommentar der Hartgesottenen, und manche forderten gar eine „Entjohnifizierung“³⁸.

Die Auseinandersetzungen um die Bewertung des 20. Juli waren Teil eines Erinnerungskampfes, der die frühen fünfziger Jahre in hohem Maße prägte. Millionen ehemaliger Soldaten rangen damals um eine kollektiv und individuell erträgliche Sinndeutung des Krieges, die in doppelter Weise in Frage gestellt war: „von außen“ durch die Urteile von Nürnberg und die Kriegsverbrecherprozesse der Alliierten, „von innen“ aber durch die Tat des 20. Juli 1944. Die zunächst durchaus zögerlichen Bemühungen der politischen Klasse der Bundesrepublik, die „soldatische“ Kritik an der Legitimität des Widerstandes zurückzuweisen und diesen im Sinne der (Rück-) Gewinnung demokratischer Identität und Tradition zu instrumentalisieren, waren vor allem aus außenpolitischen Gründen geboten und erleichterten die innergesellschaftliche „Befriedung“ nicht. Solange in den alliierten Militärgefängnissen noch - wie es inzwischen verharmlosend hieß - „Kriegsverurteilte“ saßen, darunter anfangs nicht wenige ehemalige hohe Wehrmachtsoffiziere, war an eine wirkliche Beruhigung der Situation nicht zu denken. Der fundamentale Zwiespalt, der die Erinnerungs-Verhältnisse in der Frühgeschichte der Bundesrepublik kennzeichnete, fand seinen vielleicht sprechendsten Ausdruck darin, daß es bis in das Jahr 1959 dauerte, ehe die Bundeswehr der Widerständler erstmals mit einem Tagesbefehl ehrend gedachte.

Die von der Forschung seit den sechziger Jahren entwickelte, in den siebziger und achtziger Jahren schließlich gängig gewordene Kritik an der „Kanonisierung“³⁹ des militärischen Widerstandes erweist sich im Lichte solcher Fakten als ergänzungsbedürftig. Vor allem zweierlei gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten: Zum einen, daß die „Kanonisierungs“-Kritik ihre Berechtigung und Überzeugungskraft im wesentlichen aus ihrer analytischen Konzentration auf den historisch-wissenschaftlichen Diskurs bezog; zum anderen und daraus folgend, daß die politische Funktion und die sozialpsychischen Entstehungsbedingungen der frühen Widerstands-Historiographie weitgehend außerhalb ihres Blickfeldes geblieben waren. Damit aber fand auch die von der politischen Klasse der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren erbrachte Leistung zu wenig Beachtung, die die normative Durchsetzung einer wenigstens prinzipiellen Anerkennung der Legitimität des Widerstandes gegen Hitler damals bedeutete. Eine Rezeptionsgeschichte des Widerstandes, die sich solchen Aspekten öffnet, wird für die noch keineswegs besonders weit gediehene Erforschung der „inneren Geschichte“ der frühen Bundesrepublik von einiger Bedeutung sein.

38 Vgl. Ulrich Brochhagen, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg 1994, S. 220.

39 So zuletzt wieder - im Kontext der Feststellung, in Westdeutschland habe man das Andenken an die konservative Opposition „frühzeitig als identitätsstiftend für die Nachkriegsgesellschaft erkannt“ — Wolfgang Benz/Walter H. Fehle (Hrsg.), *Lexikon des deutschen Widerstandes*. Frankfurt/M. 1994, S. 9.